

Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 16.01.2015

(in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 05.10.2018)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt am 06.07.2017 folgende II. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen beschlossen:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 30.09.2010 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 14.10.2010)
2. die I. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 07.04.2011 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 21.04.2011)
3. die II. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 13.10.2011 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 15.12.2011)
4. die III. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 18.09.2014 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 25.09.2014)
5. die IV. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 23.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Solingen vom 01.01.2015)

Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen vom 16.01.2015

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse des Rates in Ergänzung und Auslegung der Vorschriften der Hauptsatzung in der nachstehenden Fassung geregelt.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Haupt- und Personalausschuss
- Nr. 2 Finanzausschuss
- Nr. 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- Nr. 4 Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus
- Nr. 5 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung
- Nr. 6 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- Nr. 7 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

- Nr. 8 Beteiligungsausschuss
- Nr. 9 Zentraler Betriebsausschuss
- Nr. 10 Jugendhilfeausschuss
- Nr. 11 Sportausschuss

Präambel

Die Ausschüsse entscheiden über Vergaben und Vertragsabschlüsse der ihnen zugeordneten Verwaltungsbereiche oberhalb der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung und befassen sich fachlich mit den zugeordneten Beteiligungen. Sie beraten den Haushaltsplan (inkl. Haushaltssicherungskonzept) für die zugeordneten Dienste vor und sind mit den Tätigkeitsberichten der zugeordneten Verwaltungsbereiche zu befassen.

1. Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der §§ 37 Absatz 2, 59 Absatz 1, 60 Absatz 1 und 61 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wahr. Bei widersprechenden Beschlüssen von entscheidungsbefugten Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Personalausschuss.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.
- (3) Dem Ausschuss sind alle Verwaltungsbereiche der Ressorts 1 und 3 sowie der Verwaltungsbereich 57 – Integration zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (4) Der Ausschuss entscheidet endgültig
 - a) über Europa- und Regionalangelegenheiten,
 - b) über Beschwerden und Anregungen gemäß § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung,
 - c) im Rahmen der Vorschrift des § 18 Absatz 2 der Hauptsatzung,
 - d) über die generelle Verkürzung der Sperrzeit,
 - e) über Marktangelegenheiten und Volksfeste, soweit deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
 - f) die Festlegung der Anzahl der Konzessionen für Kraftdroschken,
 - g) Vertragsangelegenheiten mit dem Tierschutzverein Bergisch-Land e. V.,
 - h) wesentliche Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung und des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper,
 - i) über die Festlegung der Namensgruppen für die Benennung der Straßen, Wege und Plätze in den Stadtbezirken,
 - j) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von ge-

- richtlichen und außergerichtlichen Vergleichen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
- k) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen oberhalb der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hauptsatzung,
- l) in Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere gemäß § 69 Absatz 6 Landespersonalvertretungsgesetz NRW,
- m) über Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Mädchen und Jungen und zur Förderung entsprechender Projekte,
- n) über die Grundsätze der Einsatzplanung und Organisation des Feuer- schutz- und Rettungsdienstes, soweit sie betreffen
- die Einrichtung von Feuer- und Rettungswachen,
 - Geräte und Fahrzeugausstattung,
 - die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - die Einrichtung von Feuerwehrgeräthäusern für die Freiwillige Feuerwehr,
- o) über die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.
- (5) Der Ausschuss entscheidet endgültig für die Geschwister-Niehoff-Stiftung über
- a) die Anlegung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Richtlinien für die Gewährung von Mitteln aus der Stiftung.
- (6) Er berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- a) Stellenplan einschließlich Stellenplanveränderung,
 - b) die Festsetzung der Beförderungstarife für Taxen,
 - c) den Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes,
 - d) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.
- (7) Der Ausschuss ist über die Grundsätze und Maßnahmen der Produkt- und Aufgabenkritik zu unterrichten.
- (8) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
 - Wirtschaftsförderung Solingen Verwaltungs GmbH
 - Gründer- und Technologiezentrum GmbH
 - Institut für Galvano- und Oberflächentechnik GmbH
 - Bergisches Institut für Produktentwicklung und Innovationsmanagement gGmbH
 - Bergische Entwicklungsagentur GmbH
 - Stadt-Sparkasse Solingen
 - Landschaftsverband Rheinland
 - Civitec - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung.

2. Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen des § 59 Absatz 2 GO NRW wahr.
- (2) Dem Ausschuss sind die Verwaltungsbereiche des Ressorts 2 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet endgültig über die Zuwendung an Dritte, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien.
- (4) Der Ausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:
 - a) den Entwurf der Haushaltssatzung,
 - b) den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes,
 - c) den Entwurf von Nachtragshaushaltssatzungen,
 - d) den Entwurf des Investitionsprogramms und Finanzplans,
 - e) die Einwendungen gegen den Entwurf von Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
 - h) die Angelegenheiten der Stiftungen (außer Geschäften der laufenden Verwaltung), sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - i) die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 - j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - k) den Erwerb und Verkauf von Wertpapieren.
 - l) die freiwillige Bürgerbeteiligung zum Haushalt.
- (5) Er ist darüber hinaus rechtzeitig mit allen geplanten Maßnahmen – insbesondere Baumaßnahmen – zu befassen, die Folgekosten für den städtischen Haushalt nach sich ziehen.
- (6) Der Ausschuss ist regelmäßig über den Stand der Verbindlichkeiten und die Grundsätze ihrer Bewirtschaftung zu unterrichten.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des § 59 Absatz 3 GO NRW unter Beachtung der Revisionsordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist der Revisionsdienst zugeordnet.

4. Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

- (1) Dem Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus sind die Verwaltungsbereiche 41 – Kulturmanagement, 42 – Bibliothek, 45 – Deutsches Klingensmuseum und 47 – Stadtarchiv zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Richtlinien für die Benutzung städtischer Kultureinrichtungen, des Stadtarchivs, der Bibliothek und sonstiger Einrichtungen im Rahmen der Freizeitmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen und Programme in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus, Städtepartnerschaften und Hallenmanagement,
 - c) Vergabe von Fördermitteln,
 - d) stadthistorische Sonderprojekte.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
 - a) kulturelle Belange der Volkshochschule,
 - b) Entwicklungspläne für die zugeordneten Dienste.
- (4) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Jahresprogramme/Arbeitspläne und Tätigkeitsberichte der städtischen Kultureinrichtungen, des Stadtmarketings und Tourismus,
 - b) Tätigkeitsberichte freier Träger in der Kulturarbeit.
 - c) Bürgerstiftung für verfolgte Künste
 - d) Schlossbauverein Burg an der Wupper e.V.
- (5) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
 - Musikschule Solingen gGmbH
 - Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH.
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
 - Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH
 - Zentrum für verfolgte Künste GmbH

5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

- (1) Dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung sind die Verwaltungsbereiche 50 – Soziales, 59 – Kommunales Jobcenter, 53 – Gesundheit und 64 – Wohnen zugeordnet.

- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsätzliche Ausrichtung der Sozial-, Gesundheits- und Wohnungspolitik
 - b) Grundsätze der Sozial-, Gesundheits- und Wohnraumplanung,
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere die Schaffung und Aufgabe städtischer Sozialeinrichtungen vor.
- (4) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Sozialwesens, des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Senioren (unter Beachtung der Richtlinien des Seniorenbeirates), der Menschen mit Behinderungen (unter Beachtung der Richtlinien des Beirats für Menschen mit Behinderungen) und der Förderung von Arbeitssuchenden im Rechtskreis des 2. Buches des Sozialgesetzbuches. Soweit gesetzlich ein kommunales Satzungsrecht zur Pauschalierung von Leistungen in Sozialgesetzbüchern vorgesehen ist, berät er diese auch vor.
- (5) Der Ausschuss berät über Ergebnisse von Projektgruppen, Runden Tischen, Bündnissen und Beiräten etc. im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.
- (6) Der Ausschuss ist mit allgemeinen Angelegenheiten der Wohnungsnotfälle und -hilfen sowie dem Tätigkeitsbericht über die ordnungsrechtlichen Aspekte der Obdachlosenangelegenheiten zu befassen.
- (7) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - Städtisches Klinikum Solingen gGmbH,
 - Altenzentren der Stadt Solingen GmbH,
 - Wohnungsbaugenossenschaften.

6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung

- (1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sind alle Verwaltungsbereiche des Ressorts 4 zugeordnet, soweit nicht andere Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zuständig sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig,
 - a) soweit die Stadt als Schulträger Beiräte oder ähnliche Einrichtungen an oder für Schulen zu besetzen oder vorzuschlagen hat,
 - b) über die Bewilligung von Zuwendungen/Zuschüssen nach den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien, sofern nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - c) die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Bildungsgängen,
 - d) die Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts in Schulen der Primarstufe und integrativer Lerngruppen in Schulen der Sekundarstufe I und II sowie Berufskollegs und Maßnahmen der Inklusion im Schul- und Weiterbildungsbereich.

- e) über die Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW) sowie die Abgabe des Vorschlags des Schulträgers für die Besetzung einer Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (§ 62 Absatz 2 Schulgesetz NRW), soweit keine Kompetenz einer Bezirksvertretung vorliegt.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- schulorganisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Abgrenzung der Schulbereiche,
 - Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben von Schulgebäuden,
 - Schulentwicklungsplanung,
 - grundsätzliche Angelegenheiten des Walter-Bremer-Instituts.
- (4) Der Ausschuss ist bei der Veräußerung von Schulgrundstücken und Teilgrundstücken von Schulgelände zu beteiligen und bei der Veräußerung unmittelbar angrenzender (Teil-)Grundstücke aus städtischem Eigentum frühzeitig zu informieren.
- (5) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet:
- Zweckverband Bergische Volkshochschule.

7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

- (1) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität sind die Verwaltungsbereiche des Ressorts 5 zugeordnet, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten endgültig, soweit deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht:
- Abschluss von Kontrakten mit den zugeordneten Diensten,
 - die Stellungnahme der Stadt zu Planungen anderer Planungsträger,
 - Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch,
 - das Einvernehmen der Stadt zu Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch,
 - die Herstellung von Erschließungsanlagen ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,
 - die Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 125 Absatz 3 Baugesetzbuch nach Vorberatung durch die betroffene Bezirksvertretung,
 - Anordnung von Abbruch-, Bau-, Pflanz-, Modernisierungs- und Nutzungsgeboten,

- h) Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans zugrunde liegen,
 - i) Verlegung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - j) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Verkehrssignalanlagen, Einbahnstrecken und Nebenstrecken,
 - k) Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Parkplätzen wesentlicher Bedeutung,
 - l) Umwelt-, Raum-, Regional-, Städte- und städtische sowie überregionale Verkehrsplanung,
 - m) Maßnahmen zur Koordinierung aller städtischen Initiativen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Agenda 21.
 - n) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufrechts.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- a) Satzungen und Pläne einschließlich der dazugehörigen Vorstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, begleitende Planungen u. a. der zugeordneten Dienste,
 - b) Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - c) vorbereitende Untersuchungen und förmliche Festlegungen von Sanierungsgebieten,
 - d) Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches, soweit die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - e) Anordnung von Umlegungsmaßnahmen,
 - f) die Aufstellung und Änderung des Verkehrsentwicklungsplanes und des Nahverkehrsplans,
 - g) Vergaben und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien der zugeordneten Dienste,
 - h) Maßnahmen und Konzepte zur Koordinierung aller städtischen Initiativen auf dem Gebiete des Umwelt- und Klimaschutzes,
 - i) Maßnahmen der Stadtentwicklung,
 - j) Angelegenheiten der kommunalen Forstverwaltung.
 - k) Energieversorgungskonzepte und Maßnahmen zur Energieeinsparung.
- (4) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
- Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal
 - Zweckverband Naturpark Bergisches Land

8. Beteiligungsausschuss

- (1) Der Beteiligungsausschuss ist grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen sowie deren Controlling zu befassen. Er entscheidet, soweit es keines Ratsbeschlusses bedarf oder der Rat sich keine Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Dem Ausschuss sind alle Beteiligungen fachlich zugeordnet, soweit sie fachlich nicht anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, den vom Rat gemäß § 113 GO NRW benannten Vertreterinnen und Vertretern Weisungen zu erteilen, sofern keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

9. Zentraler Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Eigenbetriebsverordnung NRW) und durch die Betriebsatzungen übertragenen Aufgaben für die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist die fachliche Beratung zu folgenden Beteiligungen zugeordnet:
 - a. Entsorgung Solingen GmbH (ESG)
 - b. Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG), außer sportfachlich
 - c. Bergisch-Rheinischer Wasserverband
 - d. Wupperverband.

10. Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Solingen wahr.
- (2) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 51 – Jugend zugeordnet.
- (3) Der Ausschuss berät die familienpolitischen Belange der Volkshochschule vor.

11. Sportausschuss

- (1) Dem Ausschuss ist der Verwaltungsbereich 52 – Sport und Freizeit zugeordnet.
- (2) Der Ausschuss entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgeht:
 - a) Richtlinien zur Förderung des Sportes,
 - b) Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen sowie Freizeit- und Sportparks einschließlich der Festlegung der Öffnungszeiten,
 - c) Richtlinien für die Benutzung städtischer Hallen- und Freibäder,

- d) Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien zur Förderung des Sportes,
 - e) Angelegenheiten des Solinger Vereinssports von besonderer Bedeutung, sofern nicht in Buchstaben a) bis c) geregelt,
 - f) Freizeitangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit es sich um Aufgaben des Verwaltungsbereichs 52 handelt.
- (3) Der Ausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- a) Festsetzung der Benutzerentgelte für städtische Sportanlagen, Hallen- und Freibäder,
 - b) Entwicklungspläne für den Sport und die Sportanlagen,
 - c) Planung und Bau größerer Sport- und Freizeitparks
 - d) Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Bädergesellschaft
- (4) Dem Ausschuss ist die sportfachliche Beratung zu folgender Beteiligung zugeordnet
- Solinger Bädergesellschaft mbH.

12. Inkrafttreten

Diese II. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Regelung nach Ablauf eines Jahres sei dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Regelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16.01.2015

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 05, vom 29.01.2015)

I. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen

Änderung in: Artikel 1: Neuer Name „Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen“,
Neuer Einleitungssatz,
Inhaltsübersicht,
Nr. 1 Abs. 3,
Nr. 4 Abs. 5,
Nr. 6 Abs. 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 47, vom 24.11.2016)

II. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen

Änderung in: Nr. 9
Nr. 11

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 36, vom 22.08.2017)

III. Änderung der Zuständigkeitsregelung der Ausschüsse der Stadt Solingen

Änderung in: Nr. 1 Absatz (3)
Nr. 2 Absatz (4)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 42, vom 18.10.2018)